IdNr. Steuernummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)



Landfermannstr. 25

47051 Duisburg

Telefon 0203/3001-145010 Telefax 0800 10092675109

FA, PF 101502, 47015 Duisburg 18 2FC9 7190 98 4003 A04E DV 01.24 1,00 Deutsche Post



*2436*0014852*29*5109*

Frau <u>Bärbel Bas</u>

Bescheid

2022 über

Einkommensteuer

und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	98.473,00 0,00 -267,00 98.206,00	5.416,01 -14,64 5.401,37	103.607,37
Abrechnung in € nach dem Stand vom 22.01.24 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	98.206,00 58.192,00 40.014,00	5.401,37 2.888,00 2.513,37	103.607,37 61.080,00 42.527,37
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 01.03.24	40.014,00	2.513,37	42.527,37



***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut: BBk eh Düsseldorf IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37

BIC MARKDEF 1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens €	Insgesamt €			
•	€			
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit	7.800			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ,				
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	. <u></u> .			
Sonstige Einkünfte inländische Leibrenten Jahresbetrag der Rente				
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen	264.706			
Summe der Einkünfte				
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge 9.057 Beiträge zur Pflegeversicherung 1.969 Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG 11.026 ab sonstige steuerfreie Zuschüsse -4 verbleiben 1.202 11.022 Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben 11.022 ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Zuwendungen an politische Parteien 1.650 im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG 1.750 im Veranlagungszeitraum abziehbar 3.400 Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	-3.400			
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)				
€ Kapitalerträge				
Berechnung der Einkommensteuer zu versteuern nach dem Grundtarif	99.058 99.058			
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG verbleiben dazu	-825 - 98.233			
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG				
Berechnung des Solidaritätszuschlags €				
Einkommensteuer Bemessungsgrundlage davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden Steuer nach § 32 d EStG	98.233 98.233			
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	5.416,01			

IdNr. Steuernummer

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.01.2024

Steuerbelastung

99.058,00 €) bezogen auf das Ihre Einkommensteuerbelastung (258.084 €) beträgt zu versteuernde Einkommen (

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der 272.506 €) um abziehbare Aufwendungen Gesamtbetrag der Einkünfte ((z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 14.422 € gemindert.

Erläuterungen

Sonstige Einkünfte - Abgeordnetenbezüge

Die Anpassung der Einkünfte erfolgte auf Grund Ihres Schreibens vom 15.09.2023. Einkünfte laut Erklärung: 248.774 € zzgl. geldwerter Vorteil KFZ: 15.705 € 264.479 € Einkünfte neu:

Ermittlung geldwerter Vorteil: Januar bis einschließlich September je 1.296,03 €/ Monat Oktober bis Demzember je 1.347,05 €/ Monat

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Festsetzung liegen Ihre (am 15.09.2023 um 13:08:19 Uhr) in authentifizierter Form übermit-Dieser telten Daten zugrunde.

Beiträge für Wahlleistungen Vorsorgeaufwendungen (z. В. sonstiae haben Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzliche gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von 1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 13.554 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 11.904 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung – § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug – § 10h Absatz 2 Finkommensteuergesetz) § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z.B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen – gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z.B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 600 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z.B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich – der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:
Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann jch Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen Wichtiger Hinweis:

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhof diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner

sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln. Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt

werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als

wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet(Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.01.2024

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Ühr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr Servicezeiten vor Ort Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung: U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



